

# Die eingeschlossenen Ausgeschlossenen. Zur Problematik funktionaler Totalinklusion im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes

*Andreas Ziemann*

Zusammenfassung: Im Zuge der funktionalen Differenzierung hat sich komplementär die *Supercodierung Inklusion/Exklusion* herausgebildet, die die personalen Zugangsmöglichkeiten zu den unterschiedlichen Funktionssystemen reguliert. Der Aufsatz folgt dieser Leitdifferenz und versucht, sie für einen Programmbericht des Rechtssystems in Anwendung zu bringen: das deutsche Strafvollzugsgesetz. Dabei wird auf der Grundlage jener normativen Textquelle diskutiert, wie dem Inhaftierten, trotz Verurteilung zur Freiheitsstrafe, das Recht zugewiesen wird, sich an funktionspezifischen Kommunikationen beteiligen zu können. Die These, die aus dieser Beobachtungsperspektive in den Blickpunkt gerät, besagt, daß – entgegen einer topographisch motivierten Beschreibung – auch innerhalb des Strafvollzugs eine Aufrechterhaltung der Beteiligungsmöglichkeit an Gesellschaft garantiert bleibt. Diese Garantie wird mit Referenz auf den Inhaftierten als partielle Totalinklusion beschrieben und an spezifischen Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes nachgewiesen. Im Ausblick wird die Unterscheidung von *personaler Inklusion* und *somatischer Exklusion* aufgenommen, um das Reformprojekt *Falcon* so zu skizzieren, daß im Strafvollzug die körperliche und räumliche Ausgrenzung modifiziert werden kann und zur *somatischen Re-Inklusion* führt.

## I Inklusion und Exklusion als Komplementärprinzip funktionaler Differenzierung

Für die funktionale Differenzierung der modernen Gesellschaft gilt, daß das Individuum nicht mehr totalinkludiert ist, wie früher die familialen Organisationen des Oikos oder das Kloster dies vorgesehen hatten. Als Folge der Überlagerung stratifikatorischer Gesellschaftsordnungen durch die Autonomisierung funktionaler Großbereiche gesellschaftlicher Kommunikation kann beobachtet werden, daß auch die Identität der Person nicht mehr auf ihrer Standeszugehörigkeit beruht (vgl. Luhmann 1980, 30), daß das Individuum seine *dichte Adresse* (Fuchs 1997, 69) nicht mehr qua Geburt in eine Schicht zugewiesen bekommt. Dies führt zu dem gesellschaftsstrukturellen Erfordernis, Individuen, die ja notwendig Umwelt von Gesellschaft sind, anderweitig als kommunikative Adressen der Gesellschaft behandelbar zu machen. Dieses Problem löst die moderne Gesellschaft über das Prinzip der universalen Partialinklusion aller in alle unterschiedlichen Funktionssysteme. Luhmann beschreibt diese Form des

neuartigen Universalismus als eigenständige Reaktion der Funktionssysteme auf das Zugangsproblem oder Beteiligungsrecht von Personen (vgl. 1980, 31f.; 1981a, 157). Die Form *Person* (vgl. Luhmann 1991) ermöglicht es der Gesellschaft, den Einzelnen mit Identifikationspunkten auszustatten und ihn dadurch einerseits partial sozial zu adressieren und andererseits seine Verhaltensmöglichkeiten kontextsensitiv einzuschränken, indem nur spezifische Anschlüsse erwartet und zugelassen und alle anderen ausgeschlossen werden. Mit der Veränderung der Gesellschaftsstruktur bildet jene soziale Totalexklusion des Menschen als Einheit (seiner Vielheit) die neue Voraussetzung für spezifische Inklusionsregeln der sozialen Funktionssysteme. Damit nimmt jetzt jeder als Umwelt der Gesellschaft partial an den unterschiedlichen Funktions-, Organisations- und Interaktionssystemen teil, indem er sich an deren spezifischen Kommunikationsformen beteiligen kann bzw. als deren Adresse<sup>1</sup> fungiert.

Bei prinzipieller Vollinklusion aller entscheiden die Funktionssysteme selbst, wie weit es jemand bringt [...]. Diese Souveränität in der Graduierung von Inklusion garantiert ihrerseits die Differenzierung der Funktionssysteme und wird andererseits symbolisch dadurch gefeiert, daß sie als Freiheit und Gleichheit der Individuen zum Ausdruck gebracht wird – was aber nur heißt, daß die Funktionssysteme die Bevölkerung als homogene Umwelt unterstellen und nur nach eigenen Kriterien diskriminieren dürfen. (Luhmann 1996a, 223)

Dies führt dazu, daß nicht die (Welt-)Gesellschaft als ganze die strukturelle Ordnung und Regelung von Inklusion übernimmt oder gar ‚supervisert‘, sondern es den Funktionssystemen überlassen ist, wie diese autonom über ihre jeweiligen Zugangs- und Beteiligungsprämissen entscheiden. Die Form von Inklusion und Exklusion gilt somit als *einheitliches* Gesellschaftsprinzip, das *differentiell* prozessiert wird. Die soziale De-Plazierung des Einzelnen zwingt die Funktionssysteme geradezu, sich auf die Inklusion aller Individuen, d.h. der Weltbevölkerung, auszurichten. Die Totalinklusionsbestrebungen von seiten eines jeden Funktionssystems können auf Seiten der Individuen als potentiell gleichberechtigte und freie Beteiligung an allen gesellschaftlichen Funktionssystemen beschrieben werden – mithin als *totale Partialinklusion*.

Die gesellschaftliche Universalität solcher Bestrebungen kann in die These überführt werden, daß sich Inklusion und Exklusion als die zwei Seiten eines mediatisierenden Metacodes (vgl. Luhmann 1993, 583), geradezu als neue Supradifferenz der Gesellschaft ankündigen. Die Gesellschaft – so die These Luhmanns (1995b, 260) – ist *supercodiert*. Sie muß in allen ihren Funktionsbereichen differentiell dafür Sorge tragen, das Verhältnis von Inklusion und Exklusion in Richtung einer totalen Partialinklusion zu regeln.

Derartige gesellschaftliche Regelungen müssen in der Moderne natürlich rechtlich legitimiert werden. Auch das Rechtssystem muß dieser

<sup>1</sup> Vgl. grundlegend zur kommunikativen Adresse und zum Vorschlag, Adressabilität als ergänzenden Grundbegriff in die (systemtheoretische) Soziologie einzuführen: Fuchs 1997.

Supercodierung Rechnung tragen und im Zuge der Realisierung seiner eigenen Funktion alle Individuen mit Rechten versehen, welche die Teilnahme an rechtsspezifischer Kommunikation, aber auch – im Rahmen der Erbringung von *Leistungen*<sup>2</sup> für andere Funktionssysteme – die Teilnahme an anderen Formen funktional spezialisierter Kommunikation betreffen. Das Recht der Gesellschaft normiert in diesem Sinne einklagbare Rechte des Einzelnen an rechtlicher und ebenso etwa an wirtschaftlicher, erzieherischer, wissenschaftlicher oder massenmedialer Kommunikation. Es fungiert dabei, historisch betrachtet, als System, das die Folgen funktionaler Differenzierung für das Individuum auffängt und seine Teilnahmemöglichkeiten an unterschiedlichen Funktionssystemen auf normative Weise neuprogrammiert (vgl. Luhmann 1993, 487f.).

Ein besonders interessanter Fall derartiger Programmierungsleistungen entsteht dann, wenn das Rechtssystem solche Effekte zu regulieren versucht, die sich aus seiner *eigenen* Operationsweise für die gesellschaftliche Inklusion bzw. Exklusion eines Teils der verfügbaren Individuen in bezug auf *andere* Funktionssysteme ergibt. So, wenn es etwa darum geht, rechtmäßig verurteilte Straftäter einzusperren und damit geradezu zwangsläufig die Inklusionsbedingungen der Betroffenen hinsichtlich der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kommunikationsmöglichkeiten zu verändern. So dienen die Gesetze gleichsam als Reflexionsleistung des Rechtssystems für die Handhabung von Inklusion und Exklusion. Die folgenden Überlegungen widmen sich dem Interesse, das Strafvollzugsgesetz als Programmierung genau dieses Sonderfalls zu beobachten. Dabei geht es – im Kontrast zur rechtlichen Resozialisierungs-Semantik – im wesentlichen darum, den augenfälligen Leistungscharakter dieses Gesetzes für andere Funktionssysteme der modernen Gesellschaft zu pointieren. Es geht uns um die Beobachtung einer Programmierungsleistung des Rechtssystems, deren Intention darauf abzielt, Inklusionsbedingungen so weit aufrechtzuerhalten, wie dies mit der sanktionierenden Intention ei-

<sup>2</sup> Die Leistung liegt hier in der rechtsförmigen Unterstützung anderer Funktionssysteme bei deren Regelung von Inklusion und Exklusion. Programmberiche des Rechtssystems regeln etwa leistungspezifisch insofern den Zugang zur Schule, als ein Vierjähriger keinen Rechtsanspruch auf Ausbildung in der Grundschule oder im Gymnasium hat; die Partizipation an Politik, als das Wahlrecht erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr zugesprochen wird; die Zahlung für bestimmte Dienstleistungen oder Genußmittel, als nicht jeder für alles zahlungsberechtigt ist, etc. Eine äquivalente Leistung anderer Funktionssysteme läßt sich im Inklusions-/Exklusionskontext nicht durchgängig vorfinden. In Ergänzung ließe sich aber das Erziehungssystem nennen, das durch Zeugnisse etwa die Leistung für das Wirtschaftssystem und Wissenschaftssystem erbringt, damit jene über die Qualifikation des Einzelnen und so dessen spezifische Beteiligungsmöglichkeit an ihren typisch systemeigenen Operationen, die im wesentlichen mit der Übernahme einer Professionsrolle verbunden ist, unabhängig von ihrer spezifischen Kommunikationsform entscheiden können. Es dürfte unmittelbar plausibel sein, daß gute Zeugnisnoten zu hohen Karriere-, also Inklusionsmöglichkeiten führen, während die Nichtbeherrschung von Rechen-, Schreib- und Lesefähigkeiten ein hochgradiges Exklusionsrisiko aus anderen Funktionssystemen impliziert.

ner Haftstrafe vereinbar ist. Da sich diese Vorgehensweise als eine rechtssoziologische Beobachtung rechtssystemintern produzierter Texte versteht, also normatives Material zum Sprechen gebracht werden soll, ist vorauszuschicken, daß wir zwischen dem empirischen Faktum des Strafvollzugsgesetzes und dem der Strafvollzugspraxis unterscheiden. Wenn im folgenden ausschließlich das Gesetz zum deutschen Strafvollzug im Hinblick auf die Konditionierung von Inklusion und Exklusion interpretiert werden soll, dann werden weder die konkrete Praxis des Strafvollzugs in der Anwendung des Gesetzes an empirischen Einzelbeispielen noch die empirischen Inkongruenzen zwischen Gesetz und Gefängniswirklichkeit bzw. Vollzugsintention und Vollzugsalltag untersucht.

## II Ausschluß oder Einschluß?

Einerseits werden Straftäter je nach Vergehen und richterlichem Urteil eingesperrt und damit zwangsweise aus sozialen Kontexten exkludiert. Andererseits aber sollen grundsätzlich alle Menschen als partialadressable Personen von seiten der ausdifferenzierten Funktionssysteme gelten und müssen sich an Kommunikation beteiligen können, um (als notwendige organisch-psychische Umwelt) die Produktions- und Reproduktionsleistung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Funktionssysteme in deren Autonomie zu ermöglichen. Ob dies auf einen Widerspruch hinausläuft bzw. wie gerade dieser Unterschied gehandhabt wird, soll mit Referenz auf das Strafvollzugsgesetz beobachtet werden. Wie gewährleistet das Strafvollzugsgesetz, daß sich Strafgefangene trotz exkludierter Körperlichkeit an funktionsspezifischen Kommunikationen beteiligen und mithin als potentielle Adresse gesellschaftlicher Kommunikationen firmieren können?

Die Relevanz dieses Problembezugs für das Strafvollzugsgesetz wird deutlich, wenn man sich die Veränderung von Inklusions-/Exklusionsbedingungen vor Augen führt, die sich mit der historischen Entwicklung von der Einkerkerung oder Tötung der Straftäter zur modernen Organisationsform des Gefängnisses ergeben. A-soziales straffälliges Verhalten führt nicht mehr zum Ausschluß aus spezifischer Gemeinschaftsformen, zur Verbannung vor die Tore der Stadt oder gar zur Todesstrafe, als Exklusion par excellence. Vielmehr übernimmt jetzt die funktional differenzierte Gesellschaft durch den betonten Einschluß der Straftäter die Reparatur-, Besserungs- und Resozialisierungsaufgaben. Die Gesellschaft selbst initiiert aus Legitimationsgründen (vgl. Luhmann 1996b, 80) eine funktionale Problemlösung für abweichendes Verhalten und dessen Kontrolle. Aus der radikalen Exklusion wird in historischer Entwicklung die sozialsanktionierte Re-Inklusion. Die moderne Gesellschaft reguliert Normverstöße und abweichendes Verhalten über Sonderbehandlungen oder spezifische Einrichtungen, indem sie z.B. menschenwürdige Strafgesetze ratifiziert sowie von der Deportation und Eliminierung in Strafk-

lonien auf ein neues panopticonsches Gefängniswesen umstellt (vgl. Luhmann 1995b, 242; 1996a, 225). Dies bedeutet aber hinsichtlich der funktionsspezifischen Totalinklusion für jeden Einzelnen, daß das Recht für jeden und überall gilt – ob er will oder nicht, ob er sich angepaßt oder abweichend zu bestehenden Normen verhält.

Zur gesellschaftlichen Selbstregulation von Normabweichungen und Verhaltenskontrolle auf dem Gebiet des Strafvollzugs läßt sich mit Luhmann weiter ausführen:

Weder religiöse Häresien noch Rechtsverstöße noch sonstige Abweichungen führen jetzt zum Ausschluß aus der Gesellschaft. Die Gesellschaft belastet sich selbst mit dem Problem. Das 18. und 19. Jahrhundert kennen noch Mischlösungen: man vermehrt die Straftatbestände und erarbeitet sich eine Diagnostik für Pathologien, und man tötet oder exportiert die Verbrecher. Der Trend geht aber dahin, Normabweichungen angesichts zunehmend legitimationsbedürftiger Kriterien als gesellschaftsinternes Problem anzusehen, sie vor allem als Problem der Therapierung und der Folgenkontrolle zu behandeln und Exklusion als normativ nicht zu rechtfertigende Tatsache – geschehen zu lassen. (Luhmann 1997, 629)

Für diesen Zusammenhang wird sich zeigen lassen, daß die Inklusion von Gefangenen keinesfalls bei einer Topographie von Straf- und Justizanstalten halt machen kann. Unsere Fokussierung zielt vielmehr gerade nicht darauf ab, funktionale Differenzierung räumlich abzugreifen. Nicht die Zurechnung von Gefangenen auf soziale Institutionen, sondern deren Beteiligungsmöglichkeit an gesellschaftlichen Kommunikationen gilt es zu berücksichtigen. Den Ausgangspunkt hierfür bietet zunächst ein (zumindest kurSORISCHER) Eindruck davon, wie die strafrechtliche Semantik von Strafsanktionen und Abschreckung auf Resozialisierungsmaßnahmen und die Integrationsidee umgestellt wird.

## III Vom Strafvollzug ad corporem zur Idee des Gefängnisses

Das operative Schema von Inklusion und Exklusion im Strafvollzug hat sich im Zuge der Entwicklung zur gesellschaftlichen Moderne wesentlich verändert. Der Organisationstypus Gefängnis ist an die Stelle von öffentlichen Exekutionsverfahren, publikumswirksamen Martern und Apparaturen der Folter bis zum Tode getreten. Das Gefängnis übernimmt als *totale Institution*<sup>3</sup> selbstregulative Aufgaben der Gesellschaft für Verhaltens-

3 Zu den Grundlagen dieses Analysekonzepts: Goffman 1972, 15ff. „Totale Institutionen“ sind dadurch gekennzeichnet, daß in ihnen die drei Lebensbereiche des Schlafens, Spielens und Arbeitens zusammengezogen und ohne Trennung am selben Ort ausgeübt werden. Des Weiteren werden jene drei Lebensbereiche nicht aus eigener Verantwortung und freier Planung ausgefüllt, sondern vielmehr werden sie institutionell und bürokratisch geregelt, vorgegeben und überwacht. Und schließlich wird der ‚totale‘ Charakter durch eine topographische Abgrenzung markiert.

korrekturen und -kontrollen bei Straftätern und anderen normativ nicht angepaßten Individuen. Udenkbar geworden und sozial unverträglich ist mithin der Exekutionsapparat, wie ihn Kafka (1983) *In der Strafkolonie* literarisch exemplifiziert. Das technicum specificum der Strafkolonie ist nicht so sehr die gesellschaftliche Ausgrenzung über die räumliche Abgeschiedenheit und insuläre Isolation, sondern der eigentümliche und wohlbekannte Apparat, der unter freiem Himmel aufgebaut ist und in volkstümlicher Bezeichnung mit den drei Komponenten von Bett, Zeichner und Egge beschrieben wird. Diese Maschine vollstreckt in einem zwölfstündigen Procedere das jeweilig verhängte, dem Verurteilten unbekannte Urteil, das immer mit dem Tode endet. Doch nicht die Todesstrafe selbst macht die Eigenart des Strafverfahrens aus, sondern vielmehr, daß erstens die Schuld immer zweifellos ist und daß zweitens dem Verurteilten – weil es nutzlos wäre, ihm sein eigenes Urteil zu verkünden – das Gebot, gegen das er verstößen hat, mit scharfen Metallnadeln in einem komplizierten Verfahren auf den Körper tätowiert wird. Die Selbstentzifferung des kunstvoll ausgeschmückten Urteils am eigenen Körper wird gleichermaßen zur letzten Sühne des Verurteilten wie zur Selbsterkenntnis vor der Gesellschaft und ihrem Gesetz. Erst dann vollendet die Maschine ihre Arbeit, spielt den Verurteilten mit all ihren Nadeln auf und schleudert ihn in die freigeschaufelte Todesgrube.

Eine andere Abgrenzungsvariante gegenüber dem modernen Strafvollzugsverfahren bietet die im 17. und 18. Jahrhundert besonders in Frankreich praktizierte Eigenart des *crimen majestatis* (Foucault 1976, 71). Jedes Verbrechen gilt als Verbrechen vor dem Staat und gegen die Stellung des Souveräns. Insofern übernimmt jede öffentliche Hinrichtung die Funktion einer neuerlichen Krönungszeremonie und Machtdemonstration des Königs. Seine Machtausübung repräsentiert eine ad personam zurechnende öffentliche Überordnung über die Untertanen. Doch die Strafpraxis ändert sich, und mit der Modifikation des Strafvollzugs wird auf Strafnüchternheit abgestellt. Die öffentliche Straftechnik einer Politik des Körpers weicht einer Technologie der Haft, die Arresthäuser, Besserungshäuser und Hauptgefängnisse ins Zentrum stellt und eine stationäre Sanktionierung begründet.

Das Ziel der Strafe bleibt zwar der Körper, doch geht es nach einer ersten Reform im Übergang vom 18. ins 19. Jahrhundert nicht mehr um die Umsetzung des Urteils am Körper selbst, sondern um die Disziplinierung des Schuldigen, indem er, als Körper behandelt, eingeschlossen und seiner körperlichen Bewegungsfreiheit beraubt wird. Der Körper des Schuldigen wird nicht mehr gegen die Herrschergestalt *in corpore* des Königs ausgespielt. Statt dessen tritt seine absolute Disziplinierung als Manifestation eines neuen Strafvollzugsverfahrens in den Vordergrund. Das Gefängnis repräsentiert von nun an das gesellschaftliche Verlangen nach totaler, asketischer Institution. Der Schuldige wird einer absoluten Besserungstechnologie unterzogen, die das Gefängnis als *Gesamtdisziplin* übernimmt (Foucault 1976, 301). Die totale Re-Erziehung wird durch die Prinzipien der Isolierung, der Zwangsarbeit und der Verhaltensüberwachung

gewährleistet, die das Gefängnis als autonome Institution gegenüber der Gesetzgebung und Rechtsprechung durchführt. Das Bentham'sche Panopticon wird zum Modell des Zusammenspiels von Architektur und lückenloser, dokumentarischer Überwachung. Das Gefängnis instrumentalisiert eine neue Ökonomie der Macht und Strafausübung und markiert den Übergang von den Martern und Folterritualen zu einer *technischen Mutation* (Foucault 1976, 330) in eine andere gelehrt, subtilere Bestrafungskunst.

Für Foucaults genealogische Rekonstruktion zum Typus des Gefängnisses<sup>4</sup> wird 1840 zum einschneidenden Datum der Reformideen. Das Eröffnungsdatum der Jugendstrafanstalt von Mettray schließt die Formierung des Kerkersystems ab, und die dort verwirklichte Ökonomie des Strafvollzugs realisiert wegweisend die Konzentration auf Disziplinierung, Weiterbildung und harte Resozialisierungspraxis durch die faktisch ausgeübte Normalisierungsmacht. Von nun an läßt sich die Funktion des Gefängnisses als Ort der sozialen Reglementierung des Freiheitsentzugs und der Strafvollstreckung zusammenfassend nach drei Maximen ordnen: 1. Isolation und Kontrolle; 2. Repression und Zwang; 3. Anpassungs- und Resozialisierungsstrategien.

#### IV Die Entstehung des Strafvollzugsgesetzes von 1977 und seine Stellung im Rechtssystem

Für unsere Perspektive auf den Strafvollzug wird 1977 zum einschneidenden und wegweisenden Datum. Mit der Reichsstrafgesetzgebung aus dem Jahre 1871 wurde die zwingende Notwendigkeit erkannt, eine eigenständige Gesetzesvorlage zu definieren, die sich ausschließlich und gesondert der Regelung des Strafvollzugs und seiner institutionellen Anbindung widmet. Diese Erkenntnis führte zwar zur Vorlage diverser Reformideen, scheiterte jedoch an finanzpolitischen oder staatsrechtlichen Bedenken und schließlich am Umsturz der Weimarer Republik, reziproke der verhängnisvollen, ideologischen Machtpolitik der Nationalsozialisten. Auf Anweisung der Alliierten beschlossen die unterschiedlichen Bundesländer dann zwischen 1947 und 1949 je eigene Strafvollzugsordnungen. Diese Übergangsregelung mündete später in eine bundesweit anerkannte und einheitlich geregelte Dienst- und Vollzugsordnung, die mit dem 1. Juli 1962 in Kraft trat. Nach langen politischen Verhandlungen, unterschiedlichen juristischen Reformvorlagen und der deutlichen Terminierung sowie inhaltlichen Engführung durch das Bundesverfassungsgericht<sup>5</sup> wurde 1976 ein hundertjähriges Vakuum gefüllt. Am 16.

- 
- 4 Vgl. ebenso zur historischen Entwicklung des Gefängniswesens, insbesondere zur Einrichtung der Amsterdamer Anstalten gegen Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts: Radbruch 1994b.
  - 5 Nach der Verfassungsbeschwerde eines in Celle Inhaftierten – ein Beleg für dessen Inkclusion ins Rechtssystem, der wir uns weiter unten ausführlich widmen

März 1976 wurde das juristische Reformprojekt verkündet und veröffentlicht und markiert seit dem 1. Januar 1977 geltendes Recht.

Drei Momente lassen dieses Strafvollzugsgesetz – trotz diverser Kritik – als epochales Werk der Rechtsgeschichte erscheinen: Zum ersten besitzt die deutsche Justiz damit eine einheitliche und verbindliche Grundlage für die Aufgaben, Ziele und Maßnahmen des Strafvollzugs. Zum zweiten wird der Humanisierungs- und Resozialisierungsgedanke in den Mittelpunkt des Strafvollzugs gerückt und mithin das mittelalterliche Konzept der Kasernierung und Totaldisziplinierung abgeschafft. Zum dritten wird explizit die Übereinstimmung mit den international ratifizierten Rechtsnormen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten berücksichtigt, d.h. die Strafvollzugsmaßnahmen sind auf diese abgestimmt.

Da der Strafvollzug<sup>6</sup> eine rechtliche Einrichtung darstellt, wollen wir kurz auf seine Stellung im Rechtssystem eingehen. Kurz gefaßt, liegt die Funktion des Rechtssystems darin, durch darauf spezialisierte Kommunikation normatives Erwarten innerhalb der Gesellschaft zu stabilisieren, d.h. auf der Grundlage von Gesetzen für die Zukunft Verhaltenssteuerungen zu instrumentalisieren und Verhaltensmöglichkeiten erwartbar zu kontrollieren (vgl. Luhmann 1993, 136f.; 1981a, 73f.).<sup>7</sup> Diese Funktion

---

werden – hinsichtlich der Überwachung des Briefverkehrs und der damit vollzogenen Einschränkung der Grundrechte hat das Bundesverfassungsgericht erstmalig am 14. März 1972 auf das Desiderat eines Strafvollzugsgesetzes reagiert und festgehalten, daß eine Strafvollzugsreform zwingend notwendig sei. Um die Gesetzesvorlage bzw. das politische Entscheidungsverfahren zu beschleunigen, wurde die Übergangsfrist, innerhalb derer Eingriffe in die Grundrechte von Gefangenen noch ohne geordnete und einheitlich gesetzlich fixierte Grundlage hinzunehmen seien, bis zum Herbst 1973 beschränkt. Die darauf folgende Legislaturperiode sollte dann die Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes vornehmen. Vgl. BVerfGE 33, 1. Mit der Entscheidung vom 29. Oktober 1975 wurde dann vom Bundesverfassungsgericht explizit festgelegt, daß spätestens mit dem 1. Januar 1977 das Strafvollzugsgesetz in Kraft getreten sein müsse. Vgl. BVerfGE 40, 276.

<sup>6</sup> Als *Strafvollzug* beobachten wir im folgenden den Vollzug der Freiheitsstrafe sowie die damit verbundene Maßregelung und Betreuung der Inhaftierten zum Zwecke der individuellen Besserung und sozialen Sicherung. Nicht berücksichtigt werden jedoch die Sonderregelungen, die sich auf die Unterbringung in psychiatrische Krankenhäuser und Erziehungsanstalten und die sich auf die Jugendstrafe, die Untersuchungshaft und die Bundeswehrvollzugsordnung erstrecken. Im Kontrast zur Strafvollstreckung, die sich auf die Zeit von der Rechtswirksamkeit eines Urteils bis zum Strafantritt bezieht, regelt der Strafvollzug die Zeitspanne ab dem Aufnahmeverfahren im Gefängnis bis zum Entlassungszeitpunkt. Von dieser Begrifflichkeit ausgehend, bezieht sich dann das Strafvollzugsrecht auf alle Rechtsnormen, „welche die Vollziehung der freiheitsentziehenden Kriminalsanktionen regeln.“ (Kaiser/Kerner/Schöch 1977, 7) Im weiteren geht es uns besonders um den *geschlossenen Strafvollzug*.

<sup>7</sup> Diese funktionale Bestimmung des Rechtssystems müßte mit Referenz auf die Weltgesellschaft als *Weltrecht ohne Staat* (Teubner 1996, 237) beschrieben werden. In unserem spezifischen Fall wird das Rechtssystem regional unter die deutschen Staatsgrenzen subordiniert.

gewährleistet das Rechtssystem durch die strukturelle Festlegung seiner Operationsweise auf den Binärkode Recht/Unrecht. Aus dem Erfordernis, daß dieser systemimmanente Binärschematismus nicht selbst auch noch die Kriterien seiner Anwendung mitliefern kann, bedarf es einer Zusatzsemantik, die regelt, wie sich die Codewerte Recht und Unrecht richtig bzw. falsch zuordnen lassen (vgl. Luhmann 1993, 189f.). Dies leisten funktionsspezifische Programme, indem sie die Codierung ergänzen und in der Selbstauslegung eingrenzen. Im Rechtssystem handelt es sich hierbei um Gesetze, Verträge, Verordnungen und Urteile. Ein Spezifikum der Programmierung im Rechtssystem läßt sich daran festmachen, daß das Recht ausschließlich nach einer Konditionalprogrammierung verfährt, die nach dem logischen Muster von Wenn-Dann-Entscheidungen prozessiert wird.

Die Bindung an die Form des Konditionalprogramms hängt mit der Funktion des Rechts, also mit der Stabilisierung kontrafaktischer Erwartungen zusammen. Die Erwartungen werden genau für den Fall, daß sie nicht erfüllt werden, in die Form von Normen gebracht. Diese Substitution von Sicherheit (des Erwartens) für Unsicherheit (des Erfüllens) erfordert strukturelle Kompensationen. (Luhmann 1993, 199)

Diese Konditionalprogrammierung betrifft im Kontext des öffentlichen Rechts auch das sozial-normative Konzept der *stationären Sanktionen* und lautet: *Wenn* eine Rechtsperson zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und ins Gefängnis überführt wird, *dann* ... Die inhaltliche Auslegung dieses Dann-Modus wird vom Strafvollzugsgesetz geleistet und bundesweit einheitlich geregelt. Bevor wir die Besonderheiten aufarbeiten, unter denen das für alle Funktionssysteme verbindliche Inklusionsprinzip auch hinter Gefängnismauern garantiert wird, geben wir die Generalmaxime funktionaler Differenzierung für unseren Fall wieder, die eben auch das Strafvollzugsgesetz decken muß: Wenn jemand zur Freiheitsstrafe verurteilt wird, dann dürfen seine Inklusionschancen bzw. Partizipationsmöglichkeiten an funktionsspezifischen Kommunikationen generell nicht beeinträchtigt werden – außer dies wird über die Programmierung des Rechtssystems explizit für Sonderfälle ausgewiesen.<sup>8</sup> Unter Berücksichtigung solcher Sonderfälle liegt mithin neben der funktionalen Totalinklusion eine Teilexklusion vor. Nach der richterlichen Verkündung des Urteils und der Anordnung auf Überstellung in eine Justizvollzugsanstalt wird der Inhaftierte vom Recht mit dessen positivem Wert als Rechtsperson adressiert, und das Rechtssystem weist ihm grundsätzlich wieder alle Rechte zu. Dies kongruiert mit § 6 der allgemeinen Menschenrechte, wonach jeder Mensch überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson hat. Alle prisionalen Ausnahmen der Rechtsstellung und damit Bedingungen der Teilexklusion des Inhaftierten als Person sind demgegenüber vom Strafvollzugsgesetz zu bestimmen.

<sup>8</sup> Genau dieser Umstand ist durch das Bundesverfassungsgericht u.a. im Lebach-Urteil (vom 5. Juni 1973) thematisiert und berücksichtigt worden, weswegen die notwendige Umsetzung einer einheitlich zu regelnden Gesetzesvorlage für den Strafvollzug angemahnt worden ist. Vgl. BVerfGE 33, 1; 35, 202; 40, 237 und 40, 276.

Das Strafvollzugsgesetz berücksichtigt die Rechtsstellung des Inhaftierten zunächst in § 4 (2) und legt fest, daß der Gefangene zwar der Freiheitsbeschränkung unterliegt, ihm aber ansonsten keine weiteren Beschränkungen auferlegt werden dürfen, außer sie dienen der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Gefängnis oder der Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt. Darüber hinaus ist in § 196 die konkrete Einschränkung der allgemein verbindlichen Grundrechte geregelt. Danach dürfen in der Vollzugsanstalt nur die Grundgesetzartikel 2 (2), nämlich körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, und 10 (1), nämlich Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, außer Kraft gesetzt werden. Schließlich regeln die §§ 108 und 109 die Rechtsstellung des Strafgefangenen und räumen ihm ein anstaltsinternes Beschwerderecht ein. Alle anderen Rechte sind ohne Unterschied auch dem Strafgefangenen zu gewähren. Das Recht hat also ein Verhalten als Unrecht beobachtet, verfahrenstechnisch die Haftstrafe ausgesprochen und entscheidet damit gleichzeitig, daß nach der Einweisung in die Haftanstalt dem Straftäter sodann wieder alle Rechte – die explizit oben erwähnten ausgenommen – zugesprochen sind. Es entscheidet über jemandes Verhalten auf der Seite des Unrechts und plaziert ihn danach wieder auf der Seite des Rechts.

## V Das Problem der Resozialisierung

Die ersten beiden Paragraphen des Strafvollzugsgesetztes (StVollzG) beschreiben dessen Anwendungsbereich und das Vollzugsziel:

§ 1. [...] Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. [...]

§ 2. [...] Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen [...]. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die hier angespielte Semantik der (Re-)Integration, Wiedereingliederung und Resozialisierung läßt ein Verständnis von Gesellschaft erkennen, nach dessen Maßgabe die Gesellschaft – entgegen unserer Disposition – aus Individuen und deren geregeltem Sozialverhalten untereinander besteht. Auf den systemtheoretischen Begriff gebracht, tritt an dieser Stelle der Inkusionsbezug des Strafvollzugsgesetzes ins Blickfeld. Dort, wo im Strafvollzug von Resozialisierung gesprochen wird, geht es darum, bei jeder inhaftierten Person für die Aufrechterhaltung ihrer Beteiligungsmöglichkeit an Gesellschaft, und d.h. wesentlich an den spezifischen Kommunikationsformen der Funktionssysteme zu sorgen. Der Inhaftierte wird dabei keineswegs – wie die topographische Semantik des Rechtstextes nahelegt – aus der Gesellschaft verbannt und dann nach einer bestimmten Haftzeit oder nach diagnostizierten Therapieerfolgen in diese zurückge-

schickt,<sup>9</sup> sondern er nimmt auch während der Haftverbüßung durch Kommunikation an Gesellschaft teil und wird als jeweils spezifische Person adressiert – nur unter anderen Umständen.

Diese topographische Semantik des Strafvollzugsgesetzes, nach der der Straffällige mit seiner Verurteilung zur Freiheitsstrafe in ein Gefängnis zu überstellen ist, dort exsozialisiert ist und langsam über unterschiedliche Lernprozesse und Maßnahmen resozialisiert wird, um dann schließlich nach Haftverbüßung in die Gesellschaft wiedereingegliedert werden zu können, erscheint aus systemtheoretischer Perspektive durchaus funktional: Das politische System, als Entscheider über Gesetzestexte, und das Rechtssystem, als mitbeteiligter Berater, der die rechtlichen Entscheidungsprämissen für die Gesetzesvorlage fixiert, prozessieren eine operativ notwendige Fiktion. In dieser Konstruktion rechnen sie Straffälligkeit, Verurteilung und Resozialisierungsmaßnahmen auf ein innergesellschaftliches Subjekt zu und können am Einzelnen sowohl Kriterien für erwartbares Verhalten als auch für die zuwiderlaufende Regelung und Kontrolle festmachen. Die Zurechnung der Straftat auf ein handelndes Subjekt ermöglicht es in der Urteilssprechung, den zukünftigen Umgang mit dem Angeklagten zu bestimmen und ihm die Verantwortung für seine Tat und Wiedergutmachung oder Reue abzuverlangen. An jedem Verurteilten werden im nachhinein Handlungen und deren Motive rechtsförmig beobachtet, die den gesellschaftlichen Normen widersprochen haben und deshalb bestraft werden mußten. Dabei wird davon ausgegangen, daß dieses Subjekt gegen die Gesamtgesellschaft verstoßen hat und folglich von ihr – also mithin von allen anderen ‚guten‘ und angepaßten Subjekten – ausgesgrenzt bzw. ausgeschlossen werden muß. Im Strafvollzug soll sodann situativ selbständig entschieden werden, auf welche Art diese prinzipielle Ausgrenzung unterbrochen werden darf, etwa durch Besuche, Schriftverkehr oder Hafturlaub.

In diesen Kontext reihen sich ebenso alle Diskussionen um die sinnvollsten Resozialisierungsmaßnahmen sowie um die konzeptionelle Unschärfe des Resozialisierungs- und Integrationsziels ein. Hier finden sich Argumentationsfiguren (vgl. Ohler 1977, 130ff; Schuh 1980, 345ff.), die beklagen, daß der Resozialisierungsgedanke voraussetze, daß der Strafgefange früher bereits voll in die Gesellschaft eingegliedert war, dies ja aber gerade nicht der Fall sein kann, weil er sonst nicht straffällig geworden wäre. Die Konsequenz daraus lautet dann, erst einmal eine Ersatz- oder Sekundär-Sozialisation<sup>10</sup> am Strafgefangenen vorzunehmen. Eine

9 Die Semantik der Entlassung, die originär dem Ort des Gefängnisses gilt, wird vielfach mit einer Entlassung in die Gesellschaft gleichgesetzt. Dabei wird die Topographie des Gefängnisses auf ein topographisches Konzept von Gesellschaft übertragen, mit dem Verständnis, daß hinter dessen Mauern die Gesellschaft aufhört. Auch Goffman führt diese Semantik innerhalb seines prominenten Konzepts der totalen Institution mit, wenn er sich in seiner Analyse für die Vorgänge interessiert, „die stattfinden, wenn der Insasse in die Gesellschaft zurückgeschickt wird“ (1972, 73).

10 Als weitere begriffliche Variationen der umfangreichen Resozialisierungssemantik lassen sich anführen: Post-Sozialisation, Nach-Sozialisation, Rehabilitation, Re-Sozialisation, antizipatorische Sozialisation oder soziale Integration.

andere Variante zielt auf den Widerspruch, daß der Strafvollzug primär die Re-Integration regeln solle, statt dessen jedoch primär eine Technik der Sühne, Isolation und Kontrolle realisiere. Damit werde das Ideal des Resozialisierungsziels der Wiedereingliederung durch die konkreten strafrechtlichen Sanktionen innerhalb des Gefängnisses unterlaufen und verhindert. Aus dieser Variante der Beobachtung eines konträr zu sozialen Regeln und Normen interessengeleitet handelnden und dadurch straffällig gewordenen Subjekts, an dem das Konzept der Resozialisierung nicht so recht greifen will, resultieren der Streit um die gesellschaftspraktische Umsetzung des Vollzugsziels und die Kritik am Zielkonflikt (vgl. Czaschke 1988, 70f.) der Vollzugspraxis.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß der Text des Strafvollzugsgesetzes, die richterliche Urteilspraxis und die politische Gesetzgebungspraxis Gesellschaft typisch als Agglomerat aller Subjekte und ihrer sozialen Interaktionen beschreiben. Dementsprechend werden Aufgabe und Ziel des Strafvollzugs damit ausgewiesen, daß im Gefängnis für die Wiedereingliederung und Resozialisierung des Inhaftierten zu sorgen ist. Wir stellen dem die systemtheoretische Position gegenüber, daß Gesellschaft sich ausschließlich durch Kommunikation produziert, reproduziert und selbstreferentiell strukturiert. Selbstredend sind damit auch die Organisation Gefängnis und der Gefängnisalltag, als Rahmen der Interaktion, ständiger *Vollzug* von Kommunikation, also Vollzug von Gesellschaft. Daran können wir das funktionsspezifische Universalprinzip der partialen Totalinklusion aller binden und folgern: Auch das Strafvollzugsgesetz muß die stabile Aufrechterhaltung der Teilnahme- und Adressierungsmöglichkeit der Inhaftierten an Gesellschaft berücksichtigen und explizit garantieren.

## VI Funktionale Partialinklusion als Intention des Strafvollzugsgesetzes

Zur näheren Beschreibung der Vorkehrungen, die das Strafvollzugsgesetz zur Partialinklusion der Inhaftierten in die Funktionssysteme der Gesellschaft trifft,<sup>11</sup> werden wir das Dual von Leistungs- und Publikumsrol-

11 Diese Vorkehrungen und Rechtsgarantien werden ausschließlich anhand der Interpretation der gesetzförmigen Selbstbeschreibung des Rechtssystems extrapoliert. Die herangezogenen Beispiele dienen von daher der Illustration der Gesetzesinterpretation und wollen weder die Haftsituation beschönigen noch gegebene und praktizierte Kontroll- und Sanktionsmechanismen verschleiern. Vor dem Hintergrund einer möglichen Kritik an dieser Vorgehensweise, die Rechtspositivismus im negativen Wortsinn moniert, sei also noch einmal betont, daß es gerade nur um die Auslegung des Strafvollzugsgesetzes als normativer Textquelle geht, um an diesem empirischen Faktum zu zeigen, daß zum einen die systemtheoretische Diskussion zu Inklusion und Exklusion daran anschlußfähig ist und zum anderen diese spezifische rechtliche Programmform in Deutschland

len (vgl. Stichweh 1988) verwenden. Neben den systemspezifischen Leistungsrollen sichern im wesentlichen die Publikumsrollen „die *Inklusion* der Gesamtbevölkerung in das jeweilige Sozialsystem über *komplementär zu den Leistungsrollen definierte Formen der Partizipation*“ (Stichweh 1988, 261). Im Fahrwasser des Gleichheitspostulats für alle Personen legt keine Zentralinstanz fest, wer es gesellschaftlich wie weit bringt. Mithin sollte der Unterschied zwischen Inhaftierten und Nicht-Inhaftierten für die Funktionssysteme keinen Unterschied machen.

Entsprechende Vorkehrungen des Strafvollzugsgesetzes für den geschlossenen Strafvollzug wollen wir als erstes mit Blick auf das *politische System* festmachen. Die Leistungsrolle wird im politischen System vom (Berufs-)Politiker übernommen, der via Entscheidungen Parteidoktrine realisiert. Diese Rolle wird dem Inhaftierten insofern vorenthalten, als das Strafmaß für die Überführung in eine Justizvollzugsanstalt im Normalfall mindestens ein Jahr betragen muß. Bei diesem Strafmaß greift § 45 (1) StGB, wonach derjenige, der aufgrund einer Straftat zur Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, folgewirksam für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit bzw. das Recht verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Damit liegt hinsichtlich der Möglichkeit zur professionellen Teilnahme am politischen Funktionssystem eine rechtsförmig fixierte Exklusion vor. Diese Exklusion infolge einer Verurteilung stellt allerdings lediglich eine Teilexklusion dar, da dem Inhaftierten nach wie vor die Möglichkeit eingeräumt wird, von seinem passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen. § 73 StVollzG legt fest, daß der Gefangene darin zu unterstützen ist, „seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich sein Wahlrecht auszuüben“.<sup>12</sup> Der Gefangene spielt als politische Adresse die Rolle des Publikums, das seine Stimme einem Abgeordneten oder einer Partei verleiht, um seine Interessen stellvertretend realisiert zu sehen. Dieser Modus der passiven Beteiligungsmöglichkeit an Wahlen und der Adressierbarkeit durch politische Parteien und deren Vertreter als Wähler oder stimmberechtigte Person markiert für das Beispiel der Politik, daß funktionale Partialinklusion auch im Strafvollzug garantiert ist.

Die Beteiligungsmöglichkeit am Funktionssystem der *Massenmedien* wird im wesentlichen von den §§ 68 und 69 geregelt. Danach darf der Ge-

wesentlich durch den Imperativ der Gewährleistung der Inklusion in alle anderen Funktionssysteme geprägt ist, obwohl der Kontext und die rechtliche Intention, die auf die Aufrechterhaltung von Inklusionen abzielen, zunächst einmal Exklusion nahezulegen scheinen.

12 Diese Beteiligung an politischer Macht kann in Analogie zum passiven Wahlrecht als *passive Inklusion* beschrieben werden. Die Unterscheidung von aktiver/passiver Inklusion geht auf Luhmann zurück, der sie exemplarisch für die Kunst (vgl. 1995a, 390) und die Politik (vgl. 1981b, 290) angibt. Im Falle des politischen Systems wird die Mitwirkung in der Politik gegenüber der Betroffenheit durch die Politik markiert. Da diese Unterscheidung nicht in allen Anwendungskontexten mit dem Dual Leistung/Publikum kongruiert, lassen wir sie zwar im folgenden im Hintergrund mitlaufen, beziehen uns aber grundsätzlich auf das im Haupttext eingeführte duale Konzept von Leistungs- versus Publikumsrolle.

fangene Zeitungen und Zeitschriften beziehen, am Hörfunkprogramm der Anstalt, am gemeinschaftlichen oder nach Genehmigung<sup>13</sup> am frei wählbaren Fernsehempfang teilnehmen und sich schließlich Bücher zulegen (§ 70 (1)) oder die Bücherei benutzen (§ 67). Diese Form der Inklusion wird bekanntlich von großen Verlagen dahingehend unterstützt, daß sie in unregelmäßigen Abständen ihre nichtinhaftierte Leserschaft dazu aufrufen, ein Gefangen-Abonnement zu übernehmen. Die jeweilige Zeitung oder Zeitschrift wird dann dem Inhaftierten persönlich zugestellt, ohne daß dieser für die Rechnung aufzukommen hat. Eine Teilexklusion hinsichtlich der massenmedialen Publikumsrolle wird wiederum explizit durch das Strafvollzugsgesetz geregelt. So legt § 68 (1) Wert auf einen „angemessenen Umfang“ der Lektüre. Absatz (2) schließt die Lektüre von Zeitungen und Zeitschriften aus, deren Verbreitung strafrechtlich verboten ist, und befugt die Anstaltsleitung zur Zensur von Artikeln, wenn diese „das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.“ Weitere Einschränkungen sind in § 69 (1) dadurch thematisiert, daß zum einen die Hörfunk- und Fernsehsendungen so auszuwählen sind, „daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden“ und daß die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gefängnis nicht beeinträchtigt wird. Der Modus der *Angemessenheit* bleibt in jedem Falle Auslegungssache der Anstaltsleitung bzw. der Bediensteten.<sup>14</sup> Die Übernahme einer massenmedialen Leistungsrolle wird von einigen Justizvollzugsanstalten dahingehend zugelassen, daß die Gefangenen eine eigene Zeitung herausgeben dürfen, sich also durch Beiträge zu zumeist gefängnisinternen Themen als Journalisten betätigen können. Diese *Profession* wird von § 4 (1) StVollzG gestützt, wonach die Gefangenen aktiv an der Vollzugsplanung und -gestaltung mitwirken sollen. Diese Möglichkeit zu professioneller Inklusion bestätigt auch Calliess:

In der bisherigen Praxis wird [diese Mitverantwortung] in besonderen Gruppen wahrgenommen, die für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zuständig sind. Dazu gehört besonders ... die Aufstellung des anstalsinternen Rundfunkpro-

13 Ein prominentes Beispiel für die Sonderbehandlung auch im Umgang mit Massenmedien – im Gegensatz zu den anderen damaligen Stammheim-Insassen – liefert der Alltag der RAF-Gefangenen, denen jeweils ein eigenes Radio und ein eigener Fernseher genehmigt wurde. Die anderen Gefangenen durften lediglich einmal pro Woche einen aufgezeichneten Spielfilm anschauen (vgl. Hanfeld 1997).

14 In eingeschränktem und ebenfalls stets kontrolliertem Maße wird den Inhaftierten zudem die Möglichkeit aktiver Inklusion ins System der Massenmedien eingeräumt. Jeder Gefangene kann prinzipiell Leserbriefe an Zeitungen oder Zeitschriften schreiben oder brieflich an Wunschsendungen von Radiostationen teilnehmen, um mittels seines Musikwunsches, durch Grußbotschaften, Sachbeiträge etc. die Programmwahl mitzustalten. Diese Beteiligungsform an massenmedialer Kommunikation entspricht zwar offensichtlich einer aktiven Inklusion, nicht aber der Übernahme einer funktionsspezifischen Leistungsrolle.

gramms, die Herausgabe einer Gefangenenzeitschrift, die Mitwirkung ... in einer Bibliothekskommission. (1981, 147)

Auch das *Rechtssystem* greift, wie wir in Ansätzen bereits weiter oben beschrieben hatten, im geschlossenen Vollzug. Der Inhaftierte gilt als Rechtsperson, der erstens generell alle Rechte, ohne Unterschied der Haft, zustehen sollen; der zweitens die explizit vom Strafvollzugsgesetz ausgenommenen Grundrechte aus den Artikeln 2 und 10 für die Dauer der Haftstrafe<sup>15</sup> und das aktive Wahlrecht für die Dauer von fünf Jahren, so die Haftstrafe vorher beendet ist, entzogen sind; der drittens Sonderrechte innerhalb des Vollzugswesens zustehen; und auf die viertens spezielle, gesetzlich verankerte Maßnahmen und Sonderregelungen angewendet werden können, sofern sie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Strafvollzugsanstalt dienen.

Während der Vollzugspraxis sind die Sonderrechte bzw. prisonalen Rechtsbehelfe von besonderer Relevanz, da sie dem Inhaftierten bestimmte rechtliche Möglichkeiten bieten, als Rechtsperson geschützt zu werden und sich als Rechtsperson zu betätigen. Das Strafvollzugsgesetz expliziert diese Rechtsbehelfe in den §§ 108-121 und unterstützt den Gefangenen bei der Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte mit § 73.

Zu den vollzugsspezifischen Rechtsbehelfen gehört zunächst die Möglichkeit, sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden. Dieses ist einmal zuständig für Entscheidungen, die die Strafvollstreckung als solche betreffen (§§ 449ff StPO), zum anderen für die Kontrolle von Vollzugsmaßnahmen (§ 110). Ferner gehören dazu das Beschwerderecht (§ 108) und in weiterem Sinn auch das Gnadenrecht (§ 452 StPO). Einen mehr informellen Charakter haben das Anhörungsrecht des Gefangenen bei einem Vertreter der Aufsichtsbehörde aus Anlaß einer Anstaltsbesichtigung (§ 108 II) sowie die Möglichkeit, sich an die Mitglieder des Anstaltsbeirats mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen zu wenden (§ 164 I). Von den allgemeinen, jedem Bürger zustehenden Rechtsbehelfen sind für den Strafvollzug von besonderer praktischer Bedeutung die Möglichkeit zur Dienstaufsichtsbeschwerde (vgl. § 108 Absatz 3) und das Petitionsrecht (Art. 17 GG). Nach Erschöpfung des Rechtswegs steht dem Gefangenen im Fall von Grundrechtsbeeinträchtigungen die Verfassungsbeschwerde zu (§§ 90ff BVerfGG). Außerdem kann er nach Abschluß des innerstaatlichen Rechtswegs Individualbeschwerde wegen Verletzung der Menschenrechte bei der Europäischen Menschenrechtskommission einlegen (Art. 25 MRK). [...] Die vielfältigen Rechtsbehelfe spielen im Vollzug der Gegenwart nicht nur als rechtsstaatliche Absicherung der Position des Gefangenen eine unbestritten zentrale Rolle. In der Situation des Übergangs vom Sicherungs- zum Resozialisierungsvollzug erfüllen sie vielmehr auch eine wichtige rechts- und reformpolitische Funktion. Sie können nämlich, wie besonders die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts immer wieder gezeigt haben, angesichts der tatsächlichen Lage im Vollzug ein bedeutsamer Transmissionsriemen im Prozeß der Konkretisierung der Zielvorstellungen des Gesetzes sein. (Calliess 1981, 54f.)

Der Inhaftierte kann jedoch nicht nur selbst eine Inklusion ins Rechtssystem initiieren, sondern kann auch von der negativen Seite des Rechts-

15 Calliess merkt dazu an, daß die Einschränkung des Grundrechts auf Bewegungsfreiheit sich notwendig auch auf Grundrechte auswirkt, „die als spezielle Ausprägungen des Freiheitsgrundrechts von Art. 2 II zu verstehen sind, wie etwa die Versammlungsfreiheit (Art. 8) und die Freizügigkeit (Art. 11).“ (1981, 51f.)

codes als Rechtsperson adressiert werden, deren Verhalten von bestimmten normativen Erwartungen oder verbindlichen Anstaltsregeln abweicht. Entsprechende Verhaltensvorschriften und Maßregelungen werden im Strafvollzugsgesetz mit den §§ 81-107 ausgeführt. Als Folge des Verstoßes gegen Anordnungen und Sicherheitsgrundsätze sind laut Gesetzesstext etwa Festnahme (§ 87), Einzelhaft (§ 89), Fesselung (§ 90) und bestimmte Disziplinarmaßnahmen (§ 103), wie Entzug des Hausheldes oder Lesestoffes, Beschränkung von Hörfunk- und Fernsehempfang oder Besuchsverbot, durchzuführen.

Die rollenspezifische Teilnahme am *Erziehungssystem* lässt sich, von dem Dual Leistung/Publikum abgeleitet, anhand der Unterscheidung Professioneller/Klient als professionelle Betreuung des Schülers durch den Lehrer beschreiben (vgl. Stichweh 1988, 268). Dabei kommt für den Vollzug dieses besonderen Typus von Inklusion im Erziehungssystem den Interaktionssystemen eine wesentliche Bedeutung zu (vgl. Stichweh 1988, 268f.). Obwohl der Anstaltsunterricht eine lange Geschichte aufweist und zur Einführung von Gefängnisschulen geführt hat (vgl. Kaiser/Kerner/Schöch 1977, 256f.), sind erzieherische Interaktionen im Strafvollzug eher selten. Wir diagnostizieren hier insofern lediglich eine Teilexklusion, als das Strafvollzugsgesetz in den §§ 37 (3) und 38 die Teilnahmemöglichkeit am Erziehungssystem expliziert. Denn grundsätzlich soll dem Gefangenen die Gelegenheit zur Weiterbildung und konkret zum Abschluß der Hauptschule gegeben werden. In § 40 wird unterstützend und mit Rücksicht auf das zukünftige Leben außerhalb des Gefängnisses ausgeführt, daß aus dem jeweiligen Abschlußzeugnis für eine schulische Ausbildung bzw. Weiterbildung die Gefangenschaft eines Teilnehmers nicht erkennbar sein darf. In Ergänzung zur schulischen Ausbildung im Kontext von Sonderschulen, Regelschulen oder höheren Schulen räumt § 154 (2) die Teilnahmemöglichkeit am Weiterbildungsprogramm von Volkshochschulen ein. Auch die Teilnahme an einem (Fach-)Hochschulstudiengang durch Immatrikulation an einer Fernuniversität<sup>16</sup> wird als Inklusionsmöglichkeit rechtlich zugelassen. Dem Gefangenen wird also vom Strafvollzugsgesetz die Beteiligung am Erziehungssystem durch die Übernahme der Publikumsrolle des Schülers, Studenten oder Volkshochschulteilnehmers zugesichert. Problematisch allerdings erscheint trotz dieser prinzipiellen Inklusionsgarantie zum einen die Einteilung des prisonalen Tagesablaufs, zum anderen das Verbot freier Interaktion mit Lehrern und schließlich die Unmöglichkeit der regelmäßigen, unterstützenden Kontaktaufnahme zu anderen Schülern oder zu Lerngruppen. Obwohl der Gesetzesstext klar regelt, daß zum einen der Unterricht während der Arbeitszeit stattzufinden habe (§ 38 (2)) und es zum anderen dem Gefangenen gestattet werden kann, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 (2)), ist derationale Tagesablauf üblicherweise streng reglementiert, und somit bleibt dem lernwilligen Gefangenen zumeist nur die Möglichkeit des isolierten Abendunterrichts.

<sup>16</sup> Zur institutionellen Möglichkeit des Fernstudiums in Justizvollzugsanstalten und sich darauf gründende Erfahrungen siehe etwa: Clever/Ommerborn 1996.

Das *Wirtschaftssystem* prozessiert seine Autopoiesis durch die binäre Codierung von Zahlung/Nicht-Zahlung des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums Geld. Inklusion ins Wirtschaftssystem setzt immer dann ein, wenn jemand für etwas zahlt oder eine Zahlung erhält und dieser Prozeß sozial beobachtet wird. Diese Inklusionsmöglichkeit steht insofern auch den Inhaftierten offen, als in § 22 (1) StVollzG formuliert ist:

Der Gefangene kann sich von seinem Hausheld (§ 47) oder von seinem Taschengeld (§ 46) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.<sup>17</sup>

Eine Teilexklusion vom Kommunikationsprozeß der Zahlung wird an späterer Stelle in der Hinsicht ausgesprochen, daß zum einen nicht für alles bezahlt werden darf, insofern nämlich bestimmte Kaufobjekte die Ordnung und Sicherheit der Anstalt oder ernsthaft die Gesundheit des Einzelnen gefährden (§ 22 (2)), und zum anderen nicht nach freier Entscheidung zu beliebigen Tageszeiten und in beliebigem Umfang Zahlungen initiiert werden können. So darf der Gefangene von seinem Hausheld zwar mindestens dreißig Deutsche Mark monatlich ausgeben, aber in der Regel wird demgegenüber auch mindestens ein Drittel seines monatlichen Hausheldes als Überbrückungsgeld (vgl. § 51) für die erste Zeit nach der Haftentlassung einbehalten. Des weiteren kann jeder Inhaftierte zwar regelmäßig auf einen Zigaretten- und Kaffeeautomaten zugreifen, um sich gegen Bezahlung mit diesen Genußmitteln zu versorgen. Aber die Rolle des Konsumenten kann er in der Regel nur alle vierzehn Tage zu einem festgelegten Tag und nur im gefängnisinternen Laden bekleiden.

Eine weitere Inklusionsmöglichkeit ins Wirtschaftssystem lässt sich mit Hinweis auf das Arbeitsangebot beschreiben, an dem sich die meisten Gefangenen beteiligen. Der Gefangene ist als Arbeiter durch eine *sekundäre Leistungsrolle*, die „eine Art aktivistischer Alternative zu einem reinen Publikumsstatus“ (Stichweh 1988, 281) darstellt, wirtschaftlich inkludiert. Arbeit impliziert in diesem Sinne „immer eine sekundäre Leistungsrolle im Wirtschaftssystem, weil man im Wirtschaftssystem jetzt als Anbieter genau einer Ware auftritt: der eigenen Arbeitskraft.“ (Stichweh 1988, 284) Im Konkreten regeln die §§ 41-43 StVollzG die Arbeitspflicht, die Freistellung von der Arbeitspflicht und das Arbeitsentgelt (das die üblichen Tariflöhne deutlich unterschreitet).

Die Inklusion in die Wirtschaft erfolgt jedoch nicht nur auf der positiven Seite der Zahlung, sondern der Inhaftierte kann ebenfalls von der Seite der Nicht-Zahlung aus adressiert werden. Diese Adressierung kann beispielsweise aus einem Schuldenstand, ausstehenden Unterhaltszahlungen oder Beiträgen zur finanziellen Wiedergutmachung einer Straftat

<sup>17</sup> Dieser grundsätzlichen Regelung sind auch die §§ 170 und 174 zur Seite gestellt, wonach Inklusion ins Wirtschaftssystem ebenso unter den besonderen Umständen des Vollzugs von Strafarrest oder von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft zu garantieren ist.

nach zivilrechtlicher Verurteilung resultieren. Dabei liest sich § 49 (1) zum Unterhaltsbeitrag folgendermaßen: „Auf Antrag des Gefangenen ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht aus seinen Bezügen an den Berechtigten oder einen Dritten ein Unterhaltsbeitrag zu zahlen.“ Schließlich ist eine Inklusionsmöglichkeit im Modus externer Kontobewegungen gegeben, die als Dauerauftrag oder über bevollmächtigte Dritte nach wie vor im Namen des Inhaftierten prozessiert werden. Der Inhaftierte ist dabei für das Wirtschaftssystem nur als Zahlungsperson relevant, und deshalb macht es weder für die jeweiligen Zahlungsprozesse noch für die daran beteiligten Organisationen, Zahlungsempfänger, Banken etc. einen Unterschied, ob diese Zahlungsperson inhaftiert ist oder nicht. In diesem Sinne lässt sich zu den wirtschaftsspezifischen Inklusionsaspekten der Arbeit, Entlohnung und Zahlung festhalten:

Die Insassen erhalten einen Rechtsanspruch auf Arbeitsentgelt. Damit wird die für die Normalisierung des Vollzugs notwendige Neubewertung der Gefangenearbeit auch offiziell betont: Wer eine Freiheitsstrafe verbüßt, soll keine weiteren Einschränkungen erleiden, als es für den Freiheitsentzug und die (für die zukünftig straffreie Lebensführung erforderliche) Behandlung notwendig ist; insbesondere soll er nicht von den wirtschaftlichen Zusammenhängen isoliert werden, in denen er zu leben hat. Das bedeutet ... die Anerkennung seiner Leistung im Sinne prinzipieller Gleichwertigkeit mit freier Arbeit, so daß er sich damit auch den Anspruch auf die Gegenleistung verdient (Kaiser/Kerner/Schöch 1977, 251).

In unserer thematischen Engführung der Inklusionschancen und Exklusionsrisiken des Individuums kommt dem Sozialsystem *Familie* eine exponierte Stellung zu. Ihre gesellschaftliche Funktion resultiert wesentlich aus den Folgen funktionaler Differenzierung, d.h. sie widmet sich der Handhabung der Inklusionsmechanismen für das Individuum als Vollperson, das nirgendwo mehr totalinkludiert, sondern gesellschaftlich immer nur partialrelevant ist (vgl. Luhmann 1990b, 207f.). Die Familie kümmert sich vermittels des symbolisch generalisierten Mediums Liebe besonders intensiv darum, daß ihre Mitglieder auf einen Ort und eine Kommunikationsform rekurrieren können, die sie als Gesamtperson behandelt und beobachtet. Die Familie ist das moderne Sozialsystem, in dem man sich (im wahrsten Sinne des Wortes) *heimisch* fühlen kann, in dem man sich verstanden weiß. Da nun alles, was die Person betrifft, für familiale Kommunikation zugänglich ist und von der Familie thematisiert werden kann, legt sich die Familie prinzipiell keine kommunikativen Schranken auf. Diese hochgradige thematische Offenheit und leichte Irritierbarkeit lässt „Familie als Sozialsystem mit enthemmter Kommunikation begreifen.“ (Luhmann 1990b, 204) Aufgrund der ausgeprägten Orientierung an Personen ist sie hochempfindlich gegenüber Veränderungen der Personen (vgl. Luhmann 1990b, 213), d.h. auch gegenüber biographischen Veränderungen und sozialen Unordnungen, die ein Familienmitglied betreffen. Die Inhaftierung konstituiert in diesem Sinne eine empfindliche Störung des Familiensystems, impliziert eine starke Irritation, indem sie eine wichtige Adresse aus der sozialen Familienordnung reißt und eine körperliche Leerstelle ins System schreibt. Der geschlossene

Vollzug scheint von vornherein eine hochgradige Exklusion aus der Familie anzudeuten. Dies trifft nun tatsächlich unter dem Aspekt der in der Familie typisch interaktionsförmig praktizierten Kommunikation zu, da ja die freie Teilnahme an Interaktionen gesetzlich verboten ist und institutionell verhindert wird. Die Inanspruchnahme der Passagen des Strafvollzugsgesetzes, die Besuche, Urlaub und Schriftwechsel regeln, kann dieses hohe Exklusionsrisiko zumindest relativieren. Hohe Relevanz für die prinzipielle Inklusionsmöglichkeit in die Familie kommt § 23 zu, wonach der Gefangene im Rahmen der vollzugstechnischen Vorschriften grundsätzlich das Recht hat, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren bzw. dieser Umgang sogar zu fördern ist. Auch wenn das Strafvollzugsgesetz den Schwerpunkt darauf legt, die Schranken der Kontaktaufnahme bzw. zwischenmenschlicher Kommunikation im Gegensatz zur Förderungspflicht dezidiert darzulegen, wird einerseits den Beziehungen zu Familienangehörigen ein besonderes Gewicht beigemessen, und andererseits soll das Grundrecht auf Schutz von Familie und Ehe wesentlich unberührt bleiben (vgl. Kaiser/Kerner/Schöch 1977, 97f.). Da die Besuchsmöglichkeit stark reglementiert ist<sup>18</sup> und üblicherweise nur eine Stunde im Monat beträgt (§ 24 (1)), erstreckt sich die geläufige Beteiligung des Inhaftierten an familialer Kommunikation auf den Briefverkehr, der von § 28 (1) dahingehend geregelt ist, daß jeder während der Haftstrafe das Recht hat, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen. Mit dieser Regelung steht es jedem offen, nach unterschiedlichen thematischen Richtungen enthemmte Kommunikation zu vollziehen bzw. von einer solchen adressiert zu werden. Eine Teilexklusion aus schriftlich betriebener Familienkommunikation liegt dann vor, wenn ein Verbot des Schriftwechsels (§ 28 (2) 1) oder keine Weiterleitung (§ 31) bestimmt wird. Des weiteren gilt es zu berücksichtigen, daß der familiale Briefverkehr von der Anstaltsleitung überwacht, zurückgehalten undzensiert werden darf, woraus zwar nicht zwingend eine Exklusion resultiert, sehr wohl aber eine empfindliche Störung der spezifisch enthemmten Kommunikationsform, der damit thematische Grenzen zugemutet bzw. auferlegt werden, denen sie sich genuin ja gerade entzieht. Eine weitere Teilexklusion aus der Familie liegt in der topographischen Ausgrenzung und Distanz zum wohnlichen Umfeld. Damit ist der Inhaftierte sowohl von den alltäglichen Prozessen der gegenseitig offenen Verhaltensbeobachtung als Kommunikation ausgeschlossen, als auch von der Möglichkeit einer symbiotischen Rückwirkung auf familiale Kommunikation in Form der Sexualität. Der Strafvollzug führt damit sehr schnell zu gehemmtem wechselseitigen Körperkontakt und markiert einen gravierenden Einschnitt in das familiale Subsystem der Ehe. Die Partizipation an familialer Kommunikation, in der die Körperllichkeit miteinbezogen werden kann, wird nur durch den Hafturlaub, der nach der Überführung

18 Allein die Möglichkeit bzw. die Praxis des Beobachtetwerdens während der Besuchszeit sprengt das familial enthemmte Vertrauensverhältnis. Siehe zur Verobjektivierung und zum Schamerlebnis durch das Erblicktwerden sowie zu den sozialen Prozessen, die aus dem Blickfeld des Anderen resultieren: Ziemann 1997.

in ein Gefängnis in der Regel frühestens nach sechs Monaten gewährt wird (§ 13 (2)), und durch den genehmigten Ausgang (§ 35 (1)) zugestanden. Ausblickend kann der Inhaftierte zwar tendenziell an familialer und ehelicher Kommunikation partizipieren, demgegenüber tritt aber die Exklusion aufgrund der zumeist interaktionsförmigen Rahmung enthemmter Kommunikation deutlicher hervor und ist vom Inhaftierten häufiger zu erleiden. Insofern die je eigene Geschichte eines Familiensystems den Grund und die Zeit der Haftverbüßung eines ihrer Angehörigen kommunikativ zuläßt bzw. die Familie dies strukturell aushält, gilt der Gefangene weiterhin als Vollperson, die prinzipiell immer noch und weiterhin auf breite soziale Resonanz vertrauen und diese kommunikativ erwarten kann.

Während die bisher thematisierten Funktionssysteme<sup>19</sup> in Korrelation zu Auszügen aus dem Strafvollzugsgesetz gestellt werden konnten, kommen wir nunmehr auf die Teilnahmemöglichkeiten von Inhaftierten an einem Funktionssystem zu sprechen, das lediglich latent vom Gesetzes- text geregelt wird, indem die Beteiligung an dessen funktionsspezifischer Kommunikation zumindest nicht explizit ausgeschlossen ist: auf das *Kunstsystem*.

Auch für Kunst hat die moderne Gesellschaft auf operativer und struktureller Ebene ein autonomes Sozialsystem ausdifferenziert (vgl. Luhmann 1995a). Das moderne Kunstsystem bedient jedoch nicht mehr das Problem der Nützlichkeit oder der Schönheit oder der Imitatio von Welt, sondern unter der Bedingung evolutionärer Autonomie bietet es der Gesellschaft einen Blick auf die Welt in der Welt. Die Kunst konstituiert diese Position durch die künstlich erzeugte Verdoppelung der Welt, „von der aus etwas anderes als Realität bestimmt werden kann.“ (Luhmann 1995a, 229) Jede gezielte Formwahl und Formfixierung von Materie in einem raumzeitlichen Kontext konstruiert als Kunstwerk den Unterschied von realer und fiktionaler Realität und legt den Betrachter auf das Erleben und Beobachten der *erreichbaren Formenkomplexität* des Kunstwerks (Luhmann 1995a, 239) fest. „Die gesellschaftliche Funktion der Kunst geht jedoch über den bloßen Nachvollzug der Beobachtungsmöglichkei-

<sup>19</sup> Ohne weitere Ausführungen kann ergänzend auf die Inklusionsgarantie ins Religionssystem, die von den §§ 53, 54 und 157 geregelt wird, und ins Gesundheits- bzw. Krankensystem, die von den §§ 56-66 und 158 geregelt wird, hingewiesen werden. Mit Referenz auf das Wissenschaftssystem, das nicht explizit vom Strafvollzugsgesetz thematisiert wird, läßt sich das prominente Beispiel des Ornithologen Robert Franklin Stroud anführen. Obwohl dieser Anwendungsbezug von wissenschaftlicher Inklusion einen regionalen Unterschied zu Deutschland und einen zeitlichen zum Strafvollzugsgesetz von 1977 aufweist, setzen wir zum einen auf seine Plausibilität und zum anderen auf die prinzipiell denkbare Gelungsmöglichkeit auch für in Deutschland Inhaftierte. Stroud beschäftigte sich während seiner siebzehnjährigen Haftzeit in Alcatraz zuerst nur als Hobby mit Vögeln, um sich im späteren Verlauf ein eigenes Laboratorium einrichten zu lassen (vgl. Gaddis 1955) und zu einem anerkannten Wissenschaftler auf dem Gebiet der Vogelkunde zu werden. Dies unterstreichen auch seine beiden Publikationen *Diseases of Canaries* (1933) und *Stroud's digest on the diseases of birds* (1943).

ten hinaus, die im Kunstwerk angezeigt sind. Sie liegt im *Nachweis von Ordnungszwängen im Bereich des nur Möglichen*“ (Luhmann 1995a, 238) bzw.: in der *Reaktivierung ausgeschalteter Möglichkeiten* (Luhmann 1997, 352), die ebenfalls einer zweckfrei überraschenden, aber notwendigen Ordnung unterliegen. Am modernen Kunstwerk betont die artifizielle Formgebung vornehmlich die Selbstreferenz, d.h. die moderne Kunst bevorzugt die *Form der Mitteilung* gegenüber der *Art der Information* (Luhmann 1995a, 467) und weist sich damit selbst als Kunst aus. Im symbolisch generalisierten Medium Kunst programmiert sich das Kunstwerk selbst und disponiert damit völlig unproblematisch über das Verhältnis von Handeln und Erleben am Künstler und Betrachter (vgl. Luhmann 1997, 351). In wiederholter Anwendung des Duals Leistungsrolle/Publikumsrolle unterscheiden wir damit den literarischen, malenden, tanzen- den etc. Künstler von der Rolle des jeweiligen Betrachters, etwa dem Theaterbesucher, Kritiker, Galeristen, Sammler, Liebhaber oder Leser. In diesem Kontext fallen zwei Besonderheiten auf. Zum einen stellt die professionelle Inklusion ins Kunstsystem eine seltenerne Kommunikationsform dar im Verhältnis zu den wohl geläufigsten Beteiligungsformen am Wirtschafts- und Familiensystem. Zum anderen ist die Teilnahme an kunstspezifischer Kommunikation freigestellt, d.h. die Kunst überläßt es der individuellen Entscheidung, sich am Kunstgeschehen zu beteiligen (vgl. Luhmann 1995a, 390f.).

Obwohl also künstlerische Kommunikation vergleichsweise selten betrieben wird und obwohl sich zudem das Strafvollzugsgesetz nicht explizit zum Kunstsystem oder zur Garantie der professionellen Partizipation an der Kunst der Gesellschaft äußert<sup>20</sup>, wollen wir aufzeigen, daß auch dieser freiwillige Inklusionsmodus während der Inhaftierung ermöglicht wird. Dabei rechnen wir die Möglichkeit des Inhaftierten, die Leistungsrolle des Künstlers zu bekleiden, der allgemein verbindlichen Freizeitgestaltung (§§ 67ff. StVollzG) zu. Der motivierte Häftling kann folglich als Künstler einen spezifischen Weltausschnitt daraufhin beobachten, wie er ihn nach einer bestimmten Formgebung mittels eines Mediums als Kunst fixieren kann. Von einer Beobachtungs- und Herstellungsmotivation angeleitet, plant er also ein künstliches und unerwartetes Arrangement aus ehemals losen Materialisationen. Im Herstellungsprozeß können dabei Materialien bzw. Medien unterschiedlicher Art verwendet werden, etwa Wörter, Noten, Farben, Metalle, ein Steinblock oder auch der eigene Körper fürs Tanzen und Theaterspiel. Immer geht es so dann darum, dem Material eine je eigene Form zu geben und am Material Verwendungsunterschiede (vgl. Luhmann 1995a, 251) und präfiguriert-einschränkende Beobachtungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Zwar erfordert die Beschreibung des Inhaftierten als Künstler eine topographische Distanz zum Ort des Kunstgeschehens, da sie der geläufigen Rah-

<sup>20</sup> Ein Argument dafür, daß sich das Strafvollzugsgesetz nicht zur Regelung der Partizipation an Kunst äußern muß, liegt wohl genau darin begründet, daß die Inklusion ins Kunstsystem jedem selbst überlassen bleibt und die Beteiligung an Kunstkommunikation eher selten ist.

mung widerspricht, aber nichtsdestotrotz – und gerade wegen der räumlichen Ungebundenheit funktionsspezifischer Kommunikationen – lässt sich im Strafvollzug die freiwillige professionelle Inklusion nachweisen: durch die aktive körperliche Teilnahme an gefängnisinternen Theateraufführungen, insbesondere dem alljährlich stattfindenden Weihnachtsspiel, oder durch die Übernahme der Leistungsrollen eines Malers<sup>21</sup>, Schriftstellers, Lyrikers, Komponisten etc. Die Inhaftierten erscheinen aufgrund ihres alltagsweltentfremdeten Aufenthaltsortes sowie ihrer räumlichen und körperlichen Sonderbehandlung geradezu prädestiniert, andere Sichtweisen zur Welt einzunehmen und eine unerwartete, eigenartige und extraterritoriale Weltbeobachtung in einem Kunstwerk zum Ausdruck zu bringen. Dies lässt sich abschließend mit Fuchs pointieren, wobei der Semantik *ausbruchsfähig* eine besondere Bedeutungsverschiebung zukommt.

Man könnte auch sagen, jenes Primärpersonal muß beobachtungstechnisch ‚ausbruchsfähig‘ sein, die symbolisch vorstrukturierte Welt (die Welt alltäglicher Orientierung, die Lebenswelten, die Alltagskulturen etc.) verlassen, sie wie von außen sehen, schräg angucken und mit Fremdheit aufladen können. Es darf ... nicht so in die Verschlüsse dieser Welt involviert sein, daß es so beobachtet, wie in ihr usuell beobachtet wird. Es hat eine ‚Externitätseigenschaft‘, eine gewisse Fremdheit, die es befähigt, beobachtungsleitende Unterscheidungen orthogonal, verschoben auf die Beobachtungskomplexionen, auf die in Geltung befindlichen Realitätskonstruktionen zu setzen, und es ist diese Eigenschaft, die es legitimiert, artistische Bezeichnungsleistungen vorzunehmen. (Fuchs 1993, 190)

Die exemplarische Beobachtung des Strafvollzugsgesetzes im Hinblick auf die rechtliche Festlegung der Inklusionsbedingungen von Inhaftierten in einzelne Funktionssysteme lässt sich in einige grundlegende Überlegungen überführen. Die aufgezeigten Modi der Teilexklusion aus Funktionssystemen unter dem Aspekt der Übernahme von Leistungsrollen sind in ihrer vermeintlichen Rigidität dadurch zu relativieren, daß die Übernahme von Leistungsrollen auch in alltäglichen, extraprisonalen Lebensverhältnissen eher unwahrscheinlich ist und immer nur von einer sozialen Minorität realisiert wird. Außerdem bezeichnet in der modernen Gesellschaft das Moment der Exklusion den wahrscheinlichen Zustand hinsichtlich des gleichzeitig appräsentierten Horizonts an anderen sozialen Beteiligungsmöglichkeiten. Während eine kommunikative Inklusion realisiert wird, sind gleichzeitig unbestimmt viele Kommunikationen ausgeschlossen. Es macht geradezu die Form der Adressabilität aus, daß Inklusion und Exklusion immer zugleich verwirklicht werden.

Niemand ist in allen kommunikativen Hinsichten adressabel, und jeder ist in allen ihm zugänglichen Kommunikationskontexten auf verschiedene Weise eingeschlossen/ausgeschlossen. [...] Niemand könnte kommunikativ inkludiert werden, wenn er nicht gleichzeitig und immer auch exkludiert würde. Die Rede von der Adresse ist die Rede von einem Einschluß und einer Separation. (Fuchs 1997, 63f.)

21 Die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (vom 9.6.1997) titelte eine kleine Notiz in den Essener Stadtteilnachrichten: „Häftlinge stellen ihre Bilder aus“. In diesem Kontext bot die JVA-Essen einem interessierten Publikum die Möglichkeit, die Kunstwerke der Inhaftierten zu betrachten und auch zu kaufen.

Das Strafvollzugsgesetz legt in § 3 (1) fest, daß das Leben innerhalb des Gefängnisses und während des Vollzugs den allgemeinen, also außerhalb der Prisonierungssituation gegebenen Lebensverhältnissen so weit wie möglich *anzugleichen* sei.<sup>22</sup> Während dies, wie wir hoffentlich hinreichend zeigen konnten, für die Teilnahme an Funktionssystemen grundsätzlich zutrifft, kann es keineswegs auf die freie Zugangsmöglichkeit zur Beteiligung an Interaktionen oder auf die freie Entscheidung für Mitgliedschaft in Organisationen übertragen werden. Bei aller funktionspezifischen Inklusion bleibt zugleich die grundsätzliche somatische Exklusion bestehen. Zudem werden aus Maßregelungsgründen innerhalb des Gefängnisses immer wieder Situationen geschaffen, in denen dem Einzelnen das Recht auf Teilnahme an Kommunikation entzogen wird, er also, zumeist kurzfristig, für Funktionssysteme auch als adressable Person exkludiert wird; und auch diese Exklusionsprinzipien sind im Strafvollzugsgesetz fixiert und damit eine Programmierung des Rechtssystems.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes davon gesprochen werden muß, daß Inhaftierte, trotz körperlicher Einsperrung und Ausgrenzung, sowohl an Kommunikation teilnehmen als auch von sozialen Funktionssystemen adressiert werden können: Es kann folglich von einer stabilen, wenn auch *rechtlich enggeföhrt* Totalinklusion gesprochen werden. Wir haben andeuten können, daß die Funktionssysteme ihre Inklusionsbedingungen *nicht grundsätzlich* davon abhängig machen, daß jemand inhaftiert ist oder in der Vergangenheit eine Gefängnisstrafe verbüßt hat. Wesentlich erscheint uns in diesem Kontext die Differenz von Körper und Person (vgl. Luhmann 1997, 632f.). Während der Körper aus den frei zugänglichen und selbstentscheidbaren Teilnahmemöglichkeiten an sozialen, insbesondere interaktionalen Systemen exkludiert wird, bleibt der Inhaftierte als Person im Sinne einer stabilen potentiellen Adresse gesellschaftlicher Kommunikation inkludiert. Jeder Inhaftierte kann sich laut Strafvollzugsgesetz am Wirtschafts-, Religions-, Erziehungssystem etc. beteiligen. Diese Möglichkeit kann zwar im Strafvollzug kurzfristig beschränkt oder verweigert werden, im gesetzlich beschriebenen Normalfall wird aber über garantierte Zugangschancen zu unterschiedlichen Funktionssystemen der soziale Prozeß der zukünftigen Verhaltensänderung und erwartbaren Normanpassung im sozialen Kontext als sozialer Prozeß durchgeführt. Weder läßt sich von einer zukünftigen Re-Inklusion der Straftäter nach der Gefängniszeit sprechen, noch lassen sich die Maßnahmen der Besserung und des Vollzugs treffend als Re-Sozialisierung beschreiben. Die systemtheoretische Beobachtung anhand der Unterscheidung von Inklusion und Exklusion ermöglicht es, das gängige Pauschalurteil einer Nicht- oder Exsozialisation im Strafvollzug in Frage zu stellen und statt dessen die graduellen Unterschiede und Variationen der kommunikativen Teil-

22 Diese Forderung findet sich bei Radbruch (1994a, 44) bereits zu Anfang des Jahrhunderts.

nahme- bzw. Ausschlußbedingungen aufzuzeigen. Im Strafvollzugsge- setz läßt sich durchaus die Garantie des sozialen Universalprinzips der Inklusion im Sinne einer *inclusio continua* beobachten. Wenn einst für Grotius galt: *Ubi societas ibi ius*, dann können wir dem aus systemtheoreti- scher Perspektive zustimmen und darüber hinaus als Spezifikation für den deutschen Strafvollzug formulieren: *Ubi carcer ibi societas est*.

## VII Ausblick: ‚Falcon‘ und die somatische Re-Inklusion

Aufgrund von § 3 StVollzG, wonach eine Angleichung der Lebensver- hältnisse im geschlossenen Vollzug an alltägliche, extraprisonale verfolgt werden soll, wird in wissenschaftlichen, pädagogischen und politischen Kontexten fortwährend diskutiert, wie dieser Forderung mit neuen Re- geln, Ideen und Reformen bestmöglich nachzukommen ist. Eine Initiative in diese Richtung wird parallel zum offenen Vollzug aktuell als *Falcon-Projekt* diskutiert.

Hierbei handelt es sich um einen elektronisch überwachten Hausar- rest ohne institutionelle Ausgrenzung. Statt der Überstellung in eine Strafvollzugsanstalt wird dem Verurteilten ein kleiner Funksender um den Fußknöchel geschnallt. Gemeinsam mit der Überwachungszentrale werden dann die wöchentlich notwendig zu absolvierenden Strecken, wie etwa zum Arbeitsplatz, zur Therapie oder für einen erholsamen Spaziergang, festgelegt. Mit den Angaben wird der zentral aufgestellte Funk- empfänger programmiert. Der Empfänger registriert fortan alle Bewe- gungen des Verurteilten und meldet sofort Alarm, wenn eine der vorge- sehenen Routen verlassen wird. Damit ist einerseits eine Beobachtung rund um die Uhr möglich. Andererseits wird der Freiheitsentzug modifi- ziert und in gewissen Schranken gelockert, so daß insbesondere familiäre, berufliche und therapeutische Kontakte intensiv gepflegt (bzw. aufge- baut) werden können.<sup>23</sup>

Nach Maßgabe der Differenz von Inklusion und Exklusion läßt sich *Falcon* so lesen: In ausgewählten und geprüften Einzelfällen wird bei ge- ringen Haftstrafen statt der Übergabe an ein Gefängnis eine Vermei- dungsstrategie des Ausschlusses von Körpern realisiert. Dies ermöglicht dem Straftäter zwar nicht, sich in aller Freiheit zu bewegen und an belie- bigen Interaktionskontexten teilzunehmen, aber es ermöglicht ihm, sich

23 Insbesondere in den USA wird *Falcon* als Alternative eines ‚Electronic Monitoring Programs‘ dem geschlossenen Vollzug entgegengesetzt und seit ungefähr zehn Jahren evaluiert und hinsichtlich der Effekte diskutiert. Siehe zur schwedischen Falcon-Praxis: Bohling 1996, 54. Uns geht es weiterhin nur um eine mögliche Lesart des deutschen Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich der Variation von Inklusion und Exklusion und damit weder um einen Blick auf andere strafrechtliche Regionen der Weltgesellschaft noch um einen Anschluß an die gegenwärtig internatio- nal kontrovers geführte Diskussion zur annehmbaren oder entfremdenden Leis- tung von Falcon gegenüber bisherigen stationären Vollzugstechniken.

aus seinem gewohnten sozialen Rahmen heraus z.B. am Wirtschafts-, Reli- gions- oder Erziehungssystem interaktiv zu beteiligen. Sofern diese Be- teiligung über Organisationen, z.B. die Hausbank, die Gemeindekirche oder die Schule, realisiert wird, nimmt der Einzelne jetzt via Anwesenheit als Körper und als konkrete Person teil. In dieser elektronisch überwach- ten Vollzugsalternative wird die Inklusion der Personen durch die Inklu- sion der Körper verstärkt. Der Strafvollzug garantiert – wie wir gesehen haben – die dauerhafte Inklusion des Inhaftierten als Person bzw. Partialadresse für Funktionssysteme, und er exkludiert den Inhaftierten als Körper, indem er ihn hinter Gefängnismauern plaziert. Diese körperliche Ausgrenzung soll durch das Falcon-Projekt modifiziert bzw. aufgebro- chen werden. Damit würde, zumindest im Hinblick auf einige soziale Teilbereiche, die prisonale Variante der somatischen Exklusion zur *soma- tischen Re-Inklusion*.<sup>24</sup> Der personalen *inclusio continua* wird im Strafvoll- zug dann die somatische Re-Inklusion zur Seite gestellt.

Abschließend können wir festhalten, daß die Inklusionsbedingungen nicht nur mit gesellschaftlicher Differenzierung variieren (vgl. Luhmann 1997, 620), sondern auch mit umgesetzten Reformen oder neuen, rechts- förmig explizierten Entscheidungen korrelieren. Während Kafkas Mann vom Lande einst die labyrinthischen Wege des Gesetzes vorenthalten blieben, obwohl er sich doch lediglich vergewissern wollte, daß das Ge- setz jedem offen steht, hat demgegenüber unsere Beobachtung des mo- dernen Rechtssystems – als eine mögliche am polykontexturalen Horizont – zum einen gezeigt, daß das Recht allen zugänglich ist, und zum ande- ren hat unsere spezielle Fokussierung des Strafvollzugsgesetzes hinsicht- lich der Regelung von Inklusion/Exklusion im Gefängnis eine rechtlich eng geführte Inklusionssemantik nachweisen können.

## Literatur

- Bohling, Horst (1996): Drinnen und draussen. Unwirkliche Betrachtungen zur Si- cherheitslage. *psychosozial* 19, Nr. 65, H. III, 41-57.  
 Calliess, Rolf-Peter (1981): Strafvollzugsrecht. 2. Aufl. München: Beck.  
 Clever, Caroline/Ommerborn, Rainer (1996): Fernstudium in deutschen Haftan- stalten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 45, H. 2, 80-86.

24 Besonders einleuchtend dürfte diese Variante der Verstärkung der personalen Inklusion durch die somatische Inklusion am Funktionssystem Familie sein. Der zum Freiheitsentzug Verurteilte wird zwar hinsichtlich seiner Bewegungen von einem Funksender überwacht, nicht aber werden seine Gespräche abgehört oder mitgeschrieben. Damit wäre durch die somatische Re-Inklusion in die Familie auch die unproblematische Beibehaltung der typisch enthemmten Kommunikati- onsform gewährleistet, ganz im Gegensatz zur folgewirksam ausgeprägten ge- hemmten Kommunikation innerhalb des Gefängnisses während der erlaubten Besuchszeit oder dem überwachten Briefverkehr. Folglich ließe sich durch das Falcon-Projekt die prisonal erzeugte Typik von familialer Kommunikation wie- der umkehren.

- Czaschke, Erich (1988): Strafvollzug heute – Realitäten und Probleme. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 37, H. 2, 67-74.
- Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fuchs, Peter (1993): Moderne Kommunikation. Zur Theorie des operativen Displacements. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fuchs, Peter (1997): Adressabilität als Grundbegriff der soziologischen Systemtheorie. Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie 3, H. 1, 57-79.
- Gaddis, T.E. (1955): Birdman of Alcatraz: the story of Robert Stroud. New York: Random House.
- Goffman, Erving (1972): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hanfeld Michael (1997): Wenn ich will, legst du ein Ei für mich. Terror in der Anstalt: Andreas Baader diktirte den Alltag der RAF-Gefangenen in Stuttgart-Stammheim. Der Justizvollzugsbeamte Horst Bubeck gibt erstmals Auskunft. FAZ, Nr. 138 (18. Juni 1997), 35.
- Jescheck, Hans-Heinrich (1972): Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.) (1996): Strafgesetzbuch (StGB). 30. Aufl. München: Beck.
- Kafka, Franz (1983): In der Strafkolonie. S. 151-177 in: F. Kafka, Erzählungen. Gesammelte Werke. Herausgegeben von Max Brod. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Kaiser, Günther (Hrsg.) (1994): Strafvollzugsgesetz (StVollzG). 13. Aufl. München: Beck.
- Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Schöch, Heinz (1977): Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 2. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe: Müller, Juristischer Verlag.
- Luhmann, Niklas (1980): Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 1. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1981a): Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1981b): Theoretische Orientierung der Politik. S. 287-292 in: N. Luhmann, Soziologische Aufklärung 3: Soziales System, Gesellschaft, Organisation. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1990a): Die Wissenschaft der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1990b): Sozialsystem Familie. S. 196-217 in: N. Luhmann, Soziologische Aufklärung 5: Konstruktivistische Perspektiven. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (1991): Die Form „Person“. Soziale Welt 42, 166-175.
- Luhmann, Niklas (1992): Die Selbstbeschreibung der Gesellschaft und die Soziologie. S. 137-146 in: N. Luhmann, Universität als Milieu. Kleine Schriften. Herausgegeben von André Kieserling. Bielefeld: Haux.
- Luhmann, Niklas (1993): Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1995a): Die Kunst der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1995b): Inklusion und Exklusion. S. 237-264 in: N. Luhmann, Soziologische Aufklärung 6: Die Soziologie und der Mensch. Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Luhmann, Niklas (1996a): Jenseits von Barbarei. S. 219-230 in: Max Miller/Hans-Georg Soeffner (Hrsg.), Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1996b): Tautologie und Paradoxie in den Selbstbeschreibungen der modernen Gesellschaft (1987). S. 79-106 in: N. Luhmann, Protest. Systemtheorie und soziale Bewegungen. Herausgegeben und eingeleitet von Kai-Uwe Hellmann. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft. 2 Bde. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ohler, Wolfgang (1977): Die Strafvollzugsanstalt als soziales System. Entwurf einer Organisationstheorie zum Strafvollzug. Heidelberg/Karlsruhe: Müller.
- Radbruch, Gustav (1994a): Die Psychologie der Gefangenschaft (1911). S. 31-45 in: G. Radbruch, Strafvollzug. Gesamtausgabe Band 10. Herausgegeben von Arthur Kaufmann. Heidelberg: Müller.
- Radbruch, Gustav (1994b): Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund (1938). S. 97-109 in: G. Radbruch, Strafvollzug. Gesamtausgabe Band 10. Herausgegeben von Arthur Kaufmann. Heidelberg: Müller.
- Schuh, Jörg (1980): Zur Behandlung des Rechtsbrechers in Unfreiheit. Möglichkeiten und Grenzen der Therapie im geschlossenen Milieu. Diessenhofen: Rüegger.
- Stichweh, Rudolf (1988): Inklusion in Funktionssysteme der modernen Gesellschaft. S. 261-293 in: Renate Mayntz/Bernd Rosewitz/Uwe Schimank/Rudolf Stichweh, Differenzierung und Verselbständigung. Zur Entwicklung gesellschaftlicher Teilsysteme. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Stichweh, Rudolf (1995): Zur Theorie der Weltgesellschaft. Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie 1, H. 1, 29-45.
- Teubner, Gunther (1996): Des Königs viele Leiber. Die Selbstdekonstruktion der Hierarchie des Rechts. Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie 2, H. 2, 229-255.
- Ziemann, Andreas (1997): Im Blickfeld des Anderen. Eine kommunikationsphilosophische Betrachtung der Frühphilosophie und Sozialontologie Jean-Paul Sartres. Frankfurt a.M.: Lang.

Andreas Ziemann (M.A.), Universität-GH Essen  
FB 3: Kommunikationswissenschaft, D-45117 Essen  
andreas.ziemann@uni-essen.de